

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Lamberger Straße“ in Neukirchen b. Hl. Blut.

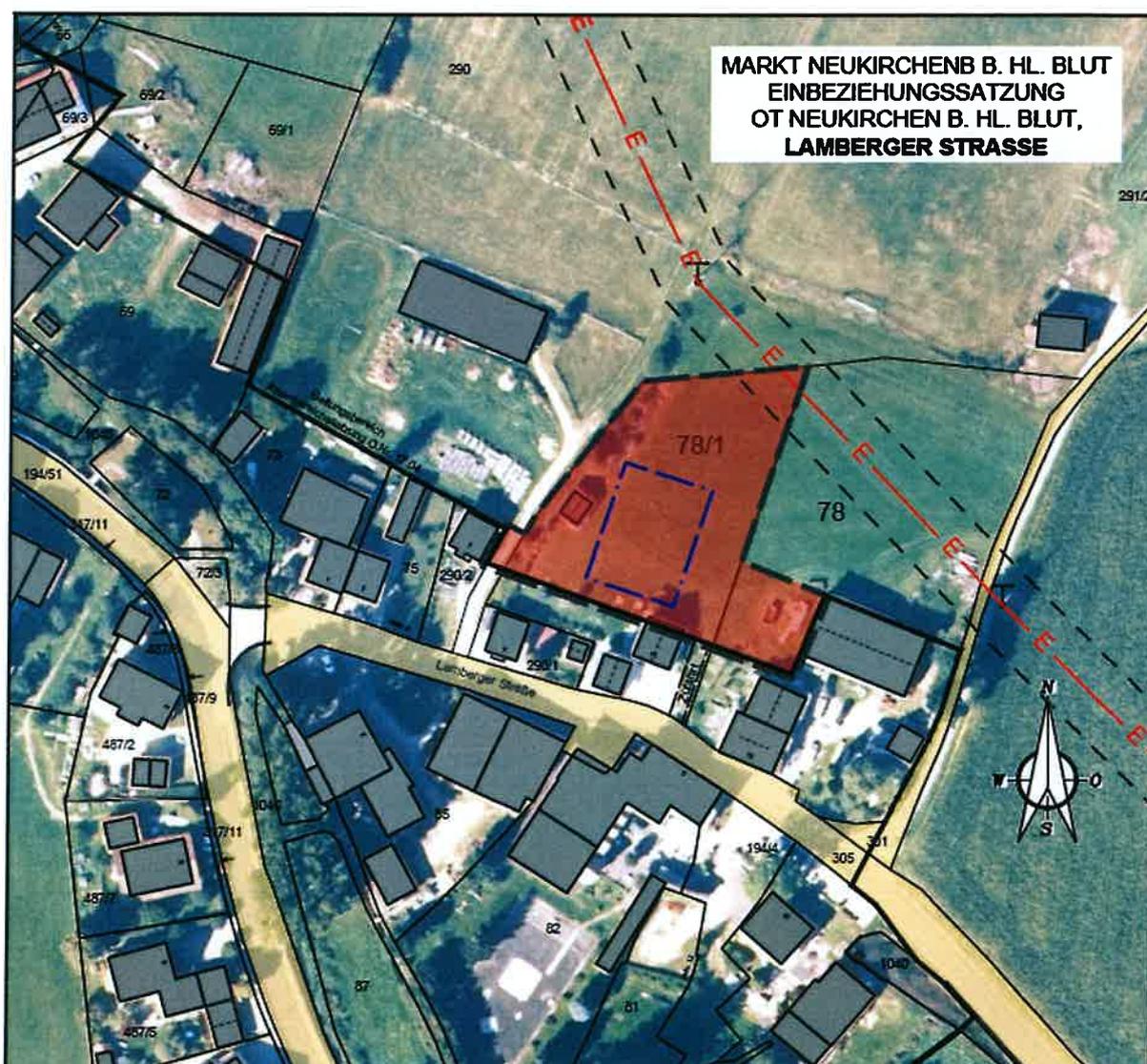
Der Marktrat des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut hat in seiner Sitzung vom 22. September 2025 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Lamberger Straße“ in Neukirchen b. Hl. Blut in der Fassung vom 10. September 2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Geltungsbereich

Der maßgebende Planbereich ergibt sich aus nachfolgenden Kartenausschnitt:



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Lamberger Straße“ in Neukirchen b. Hl. Blut mit Lageplan, Begründung und naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung können im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Zimmer-Nr. 17, Anschrift: Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut während der Dienststunden von Mo – Fr von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie nach persönlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.neukirchen.bayern veröffentlicht.

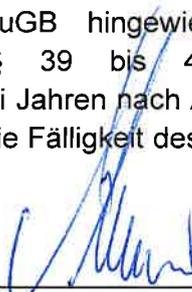
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neukirchen b. Hl. Blut, 07.10.2025

Ort, Datum


Markus Müller, Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel:

Angeheftet am:

Abgenommen am:

07.10.2025

Datum

.....
Unterschrift